

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Staatssicherheit : die Bekämpfung des politischen Feindes im
Inneren / Helmut Janssen ; Michael Schubert (Hg). - Bielefeld
: AJZ, 1990
ISBN 3-921680-83-2
NE: Janssen, Helmut [Hrsg.]

**Helmut Janssen /
Michael Schubert (Hg)**

**Staatssicherheit
Die Bekämpfung
des politischen Feindes im Innern**

Copyright:
AJZ Verlag
Bielefeld 1990
ISBN 3-921680-83-2

Druck und Vertrieb:
AJZ Druck & Verlag GmbH
Heeper Straße 132
4800 Bielefeld 1

Satz:
digitron, Bielefeld

Titelgestaltung:
Arndt & Seelig, Bielefeld
unter Verwendung eines ausgedienten Fluchtphotos

AJZ Verlag

Edith Lunnebach

Der Weckerkauf und seine Folgen – "Beschäftigung mit anschlagsrelevanten Themen oder geistige Nähe zum Terrorismus"

Zwischen dem 18. und 20.12.1987 führten BKA und Bundesanwaltschaft eine Großrazzia gegen mutmaßliche Mitglieder der "Revolutionären Zellen/Rote Zora" in Köln, im Ruhrgebiet und in Hamburg durch. 23 Ermittlungsverfahren waren zur Begründung dieser Durchsuchungsaktion eingeleitet worden. In zwei Wohnungen im Ruhrgebiet wurde je ein originalverpackter Wecker der Marke "Emes Sonochron" gefunden. Vier Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, wurden in ihren Wohnungen nicht angetroffen und werden inzwischen mit Haftbefehl gesucht. Zwei Frauen, Ulla Penselin in Hamburg und Ingrid Strobl in Köln, wurden festgenommen.

Die Breite der Fahndungsaktion erklärt sich zum einen daraus, daß die Ermittlungsbehörden versuchten, unter enormem Erfolgsdruck Ergebnisse in der Bekämpfung der "Revolutionären Zellen/Rote Zora" zu produzieren, die sich weitgehend erfolgreich in den letzten Jahren einer Aufdeckung ihrer Struktur durch Ermittlungsbehörden entzogen hatten. Zum anderen zielte die Fahndungsaktion darüberhinaus gegen einen politisch-inhaltlichen Diskussionszusammenhang zu den Themen: Widerstand gegen Gentechnologie, gegen Frauenhandel und Sextourismus, gegen Ausländer- und Flüchtlingspolitik.

In den Begründungen der Durchsuchungsbeschlüsse wird erstmals der Begriff der *"anschlagsrelevanten Themen"* genannt. Alle diejenigen Personen, die sich kritisch mit Themen auseinandersetzen, zu denen Anschläge durchgeführt wurden oder aus der Sicht der Ermittlungsbehörden zu erwarten sind, geraten so unter einen generellen "Terrorismusverdacht". Für die Begründung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens reichte es dann schon aus, wenn der/die Betroffene sich mit Personen getroffen hat, die unter obigen Prämissen "terrorismusverdächtig" sind, und sich selbstkritisch mit den genannten Themen auseinandersetzt. Wegen der Breite der Protestbewegung gegen diese Formen der Einschüchterungspolitik hat das BKA/die BAW, aus heutiger Sicht gesehen, sicher in diesem Bereich das Gegenteil dessen erreicht, was angestrebt war, nämlich eine große Solidarisie-

rung unterschiedlichster Gruppen mit den Betroffenen aus diesen Verfahren und eine vertiefte kritische Diskussion zu den als anschlagsrelevant bezeichneten Themen.

Auch das erste angestrebte Ziel, ein Fahndungserfolg gegen "RZ/Rote Zora" ist nicht erreicht. Ulla Penselin mußte nach achtmonatiger Untersuchungshaft entlassen werden, da selbst das Oberlandesgericht Düsseldorf davon ausging, daß die von der Bundesanwaltschaft vorgetragene Verdachtsmomente für die Eröffnung des Verfahrens nicht ausreichten. Damit war ein entscheidender Stein aus der Argumentationskette der Bundesanwaltschaft gebrochen. Diese hatte nämlich, obwohl zwischen Ulla Penselin und Ingrid Strobl keinerlei persönliche und inhaltliche Kontakte behauptet wurden, mit dem Einreichen beider Anklageschriften Ende Mai 1988 beim OLG Düsseldorf beantragt, daß beide Verfahren zusammen durchgeführt werden sollten und sich so erhofft, endlich ein spektakuläres Großverfahren gegen "RZ" und "Rote Zora" durchführen zu können.

Inzwischen ist das Verfahren gegen Ulla Penselin eingestellt. Gegen Ingrid Strobl wurde vom 14.2.1989 bis 10.5.1990 vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf verhandelt.

Ingrid Strobl, Österreicherin und Doktorin der Philologie, kam 1979 nach Köln und arbeitet bis Ende 1986 als festangestellte Redakteurin bei der Zeitschrift EMMA. Seit Anfang 1987 arbeitet sie nur noch als freie Autorin bei EMMA und hat sich in der freigewordenen Zeit mit den Recherchen für ihr Buchprojekt: "Sag nie, du gehst den letzten Weg - Frauen im bewaffneten Widerstand gegen den Nationalsozialismus" - beschäftigt, sowie für eine Reihe anderer Zeitschriften als Autorin gearbeitet. Als kritische Feministin hatte sie sich in den letzten Jahren mit den verschiedensten Themen journalistisch beschäftigt, insbesondere aber mit ihren Recherchen zum Nationalsozialismus. Mit Beschluß vom 17.12.1987 wurde seit dem 18.12.1987 bis zum 21.12.1987 ihre Kölner Wohnung durchsucht. Am 19.12.1987 erging Haftbefehl gegen sie mit der Begründung, sie sei flüchtig und könne sich als Österreicherin dem Strafverfahren auf Dauer entziehen. Dies war eine Reaktion der Ermittlungsbehörden darauf, daß bei verschiedenen Durchsuchungen Personen nicht angetroffen wurden. Als Ingrid Strobl nach einem nicht in Köln verbrachten Wochenende in ihre Wohnung zurückkehrte, wurde sie festgenommen. Seit diesem Tag befand sie sich in Untersuchungshaft.

Der Haftbefehl stützte sich inhaltlich darauf, daß sie Käuferin eines Weckers sei, der später bei einem Anschlag der RZ auf das Lufthansgebäude in Köln am 28.10.1986 benutzt worden sei. Hierdurch sei sie dringend verdächtig, "zumindest" durch den Kauf des Weckers arbeitsteilig an dem Anschlag mitgewirkt zu haben und zugleich Mitglied der terroristischen Vereinigung "Revolutionäre Zellen" zu sein. Bereits der Haftbefehl nennt als Begründung für diese gewagte These folgen-

des: "Bei dem seit Jahren bekannten und von ihr (den RZ) immer wieder propagierten Abschottungsprinzip der Vereinigung gegen Außenstehende erfolgt der Kauf von Bauteilen für Anschlagsvorrichtungen nur durch Mitglieder". Andere als die lapidar im Haftbefehl genannten Erkenntnisse gegen Ingrid Strobl werden auch im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens nicht vorgetragen.

Trotz der Argumentation der Verteidigung im ersten Haftprüfungstermin am 4.2.1988 vor dem Ermittlungsrichter des BGH, die vorgetragene Fluchtgründe seien wegen der Verankerung der Mandantin in der Bundesrepublik absurd und der vorgetragene Weckerkauf für einen dringenden Tatverdacht nicht ausreichend, wurde die Untersuchungshaft aufrecht erhalten und am 26.5.1988 durch die Generalbundesanwaltschaft beim Oberlandesgericht Düsseldorf Anklage erhoben wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung "Revolutionäre Zellen" sowie wegen mittäterschaftlicher Beteiligung an dem Anschlag auf das Lufthansa-Gebäude am 28.10.1986 in Köln.

Im Haftprüfungstermin am 1.9.88 hat sich Ingrid Strobl nach Kenntnis der Akten, die die Verteidigung erst kurz vorher erhalten hatte, zu den in der Anklage erhobenen Vorwürfen eingelassen. Sie hat angegeben, am 11.9.1986 in einem Uhrengeschäft in Köln einen Wecker der Marke "Emes Sonochron" für einen Bekannten gekauft zu haben und diesen Wecker an den Bekannten weitergegeben zu haben. Mit dem Anschlag auf das Lufthansa-Gebäude habe sie nichts zu tun.

Der 5. Strafsenat des OLG Düsseldorf hatte bereits in seinem Beschluß zur Haftfortdauer nach der Haftprüfung am 1.9.1988 seine Haltung zu der Einlassung der Mandantin dokumentiert. Trotz der ausdrücklichen Erklärung der Verteidigung, Frau Strobl stehe für Rückfragen zur schriftlichen Einlassung zur Verfügung, werde allerdings auf eine Frage keine Antwort geben, nämlich wem sie den Wecker gegeben hat, ließ der 5. Strafsenat Frau Strobl aus der JVA München-Neudeck, in der die Untersuchungshaft gegen Ingrid Strobl vollzogen wurde, nicht nach Düsseldorf vorführen. Angeblich wegen der weiten Entfernung und vor allem deswegen, weil die einzig interessante Frage - nach Namen und Anschrift des Bekannten - von ihr nicht beantwortet werde, hielt der 5. Strafsenat eine Vorführung für nicht erforderlich, allerdings aber die Haftfortdauer.

Neben der Behauptung der Generalbundesanwaltschaft, der von der Mandantin gekaufte Wecker sei derjenige nummerierte Wecker gewesen, der beim Anschlag benutzt worden sei, wurden mit der Anklage keine weiteren objektiven Beweismittel vorgetragen. Und dies, obwohl die Mandantin von Februar 1987 bis Dezember 1987 umfassend observiert und telefonüberwacht wurde. Daß gegen Ingrid Strobl bisher keinerlei Verdachtsmomente im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten bestanden, ließ die GBA nicht zweifeln, sondern vielmehr in der Anklageschrift nach dem Prinzip argumentieren, "es trifft schon nicht die Falsche": "Die Angeschuldigte zählt sich selbst zur sogenannten '68er Generation', und hat sich ab ihrem 16. Lebensjahr entsprechend in der Studentenbewegung politisch engagiert".

Da die Mandantin den Anklagevorwurf als "völlig aus der Luft gegriffen" bestritt, mußten politische Neigungen der Mandantin als "Geständnis" herhalten. Aus der Anklageschrift: "Die Angeschuldigte räumt selbst ein, sich häufig und scharf mit diesen Themen, die jetzt als anschlagrelevant gewertet werden, auseinandergesetzt zu haben." Wer sich also engagiert mit den Themen Flüchtlingspolitik und Sextourismus beschäftigt und hierüber schreibt, braucht nur noch einen Wecker gekauft zu haben, um als Mitglied einer terroristischen Vereinigung und Mittäterin eines Sprengstoffattentats zu gelten. Soweit die Konstruktion der Anklageschrift.

Selbst wenn eine Nummernidentität beim Wecker bestehen sollte, könnte eine Verurteilung nur dann begründet werden, wenn die Konstruktion der Anklage bewiesen wird, daß die "RZ" niemals Außenstehende mit der Beschaffung des Tatmittels beauftragen. In der Hauptverhandlung ließ der 5. Strafsenat bereits am 3. Verhandlungstag erkennen, daß er von einer teilweise bekannten Organisationsstruktur der "RZ" ausgeht. Mit einer für nach § 129a StGB inzwischen typischen Offenkundigkeitserklärung hat der Senat unterstellt, daß die "RZ" eine bekanntermaßen terroristische Vereinigung sind und in "Gruppen operieren, die nach außen streng abgeschlossen sind, jedoch untereinander in engem Kontakt stehen und die Zielrichtung ihrer Anschläge gemeinsam festlegen." Diese Organisationsstruktur der "RZ" ist für den Senat *gerichtskundig* und daher *offenkundig*, weil in den fünf bekannten und vom Senat durch Verlesung zu Grunde gelegten Urteilen eine solche Organisationsstruktur ebenfalls unterstellt wird. Abgesehen davon, daß der Senat hier bereit ist, das "Zitierkartell" mitzumachen, was zur Folge hat, daß es zu einer unmittelbaren Beweisaufnahme nicht mehr kommt, sondern das erkennende Gericht sich auf die Feststellungen eines anderen Gerichts bezieht, kann aus Rechtsgründen von einer Gerichtskundigkeit auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil keiner der Mitglieder des jetzt erkennenden Senats dienstlich mit den bisherigen Verurteilungen befaßt war. Durch die Offenkundigkeitserklärung des Senats ist die Verteidigung gezwungen, den Beweis des Gegenteils anzutreten, so daß allein schon hierdurch die Unschuldsvermutung im Strafprozeß unterhöhlt wird.

Das Urteil des 5. Strafsenats des OLG Düsseldorf, durch das Ingrid Strobl wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Beihilfe zur Sprengstoffexplosion zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war, hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes mit einstimmigem Beschluß vom 08.05.1990 im Strafausspruch aufgehoben.

Nach zwei Jahren und viereinhalb Monaten Untersuchungshaft wurde Ingrid Strobl am 10.05.1990 aus der Haftanstalt in Essen entlassen. Der nach Aufhebung durch den BGH jetzt zuständige 6. Strafsenat des OLG Düsseldorf hatte den Haftbefehl zunächst "nur" außer Vollzug gesetzt und Meldeauflagen bei der Polizei etc.

beschlossen; mit Beschluß vom 26.07.1990 ist der Haftbefehl nunmehr gänzlich aufgehoben, Ingrid Strobl kann nun ihrer journalistischen und schriftstellerischen Tätigkeit wieder nachgehen. Ab dem 22.10.90 wird vor dem 6. Strafsenat des OLG Düsseldorf über ihren Fall und die Strafhöhe neu verhandelt werden.

Sind damit die Folgen des verbreitet als Gesinnungsjustiz kritisierten Urteils des 5. Strafsenates auf ein rechtsstaatlich vertretbares Maß zurückgeschraubt? Zeigt sich da eine Tendenz zur Liberalisierung bei dem ansonsten als politisch standfest konservativ geltenden 3. Strafsenat des BGH?

Nach der - überraschend einstimmigen - Entscheidung des BGH-Senates klingt dies zunächst so:

"Dagegen reichen die festgestellten Beweisanzeichen nicht aus, um die weitere Feststellung des OLG zu tragen, die Angeklagte habe gewußt, daß der Wecker von Mitgliedern der 'Revolutionären Zellen' für einen Bombenanschlag auf das Lufthansagebäude in Köln benötigt werde. Insoweit entfernen sich die vom Tatrichter gezogenen Schlußfolgerungen so sehr von einer festen Tatsachengrundlage, daß sie nur einen Verdacht, nicht aber die zur Verurteilung erforderliche Überzeugung zu begründen vermögen. Das OLG hat den Vorsatz zur Unterstützung der 'Revolutionären Zellen' beim Bombenanschlag auf das Lufthansagebäude im wesentlichen aus folgenden Umständen gefolgert: Die Angeklagte sei promovierte Germanistin, engagierte Journalistin und Schriftstellerin. Die Annahme, sie habe sich aus Naivität für eine strafbare Handlung einspannen lassen, ohne genau zu wissen, worum es gehe, liege fern. Die Existenz der terroristischen Vereinigung 'Revolutionäre Zellen', ihre Ziele und ihre Mittel habe sie gekannt. Die Themen, denen der Sprengstoffanschlag nach der Tatbekennung der 'Revolutionären Zellen' gegolten habe, Abschiebepraktiken gegenüber Asylanten und 'Sextourismus' nach Südostasien gehören zu solchen, mit denen sie sich umfänglich publizistisch befaßt habe. Diese Beweisanzeichen reichen auch bei Berücksichtigung der Begleitumstände des Weckerkaufes nicht aus, um einen Willen der Angeklagten, die 'Revolutionären Zellen' zu unterstützen, rechtsfehlerfrei darzutun. Auch wenn die Angeklagte den Wecker zur Verwendung bei einem Anschlag extremer oder radikalfeministischer Gewalttäter beschaffen wollte, so folgt daraus noch nicht, daß sie gerade die terroristische Vereinigung 'Revolutionäre Zellen' als Tätergruppe ansah und deren Unterstützung gewollt hat. Zur Tatzeit sind zahlreiche terroristische Anschläge von ad hoc gebildeten Kleinstgruppen und Einzeltätern im Sinne einer 'Guerrilla-Diffusa' begangen worden, die nicht zu den 'Revolutionären Zellen' gehörten und auch sonst nicht die für eine terroristische Vereinigung erforderliche Verbandsstruktur aufwiesen. Nach den Feststellungen des OLG besteht die auf Dauer angelegte Organisation 'Revolutionäre Zelle', später in 'Revolutionäre Zellen' umgenannt, seit 1973. Sie hat zahlreiche schwere Sprengstoff- und Brandanschläge

insbesondere gegen Militäreinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen, sowie mehrere Schußwaffenattentate auf Träger der von ihr bekämpften Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik begangen. Die 'Revolutionären Zellen' haben in mehreren Fällen Personen, die nicht ihre Mitglieder waren, um die Beschaffung von Tatmitteln gebeten, ohne sie darüber aufzuklären, welcher Organisation sie halfen. Das OLG hätte daher mit nachvollziehbaren rationalen Erwägungen ausschließen müssen, daß die Angeklagte einem Täterkreis ohne die in § 129a StGB vorausgesetzte Verbandsstruktur Hilfe leisten wollte. Das ist nicht geschehen. Antragsfähiges Indiz, nicht eine solche Gruppe, sondern gerade die 'Revolutionären Zellen' zu unterstützen, wäre es beispielsweise gewesen, wenn - unabhängig vom Weckerkauf - eine Beziehung der Angeklagten zu Mitgliedern dieser terroristischen Vereinigung oder jedenfalls eine geistige Nähe der Angeklagten zu deren terroristischem Gedankengut hätte festgestellt werden können. Dies war nicht der Fall. Daraus, daß in ihrer Wohnung die im Mai 1985 vertriebene Broschüre 'RZ Geschichte Kritiken Dokumente' mit zahlreichen Textstellen der 'Revolutionären Zellen' gefunden worden ist, kann dies nicht gefolgert werden. Denn die Angeklagte hatte die Broschüre seinerzeit über die 'Emma'-Redaktion bezogen, bei der sie als linke und feministische Journalistin fest angestellt war. Es ist ohne weiteres möglich, daß sie die Broschüre aus beruflichem oder gesellschaftlichem Interesse bestellt und gelesen hat. Deren Besitz allein kann einen Willen zur Unterstützung der 'Revolutionären Zellen' nicht belegen. Ersichtlich deswegen verwertet das OLG den Besitz der Broschüre auch nur für die Feststellung, daß der Angeklagten Existenz, Ziele und Mittel der 'Revolutionären Zellen' bekannt waren. Der vom OLG in erster Linie für die Kenntnis von Anschlagssubjekt und Täterkreis angeführte Umstand ist bewertungsneutral: Zwar hat sich die Angeklagte, wie andere Publizisten auch, schriftstellerisch und journalistisch mit den Themen beschäftigt (Abschiebepraktiken gegenüber Asylanten und gewinnorientierte Förderung des 'Sextourismus' durch die Lufthansa), die die 'Revolutionären Zellen' als Grund für den Bombenanschlag auf die Lufthansa genannt haben. Diese thematische Konkordanz vermag aber keine persönliche oder sachliche Verbindung zwischen der Angeklagten und den 'Revolutionären Zellen' darzutun; denn diese Tätergruppe pflegt, wie allgemeinkundig ist, gerade solche Themen als Grund für ihre Terrorakte vorzuschieben, denen in 'linker' Öffentlichkeit ein erhöhter Aufmerksamkeitswert zukommt. Die zur äußeren und inneren Tatseite vorliegenden Indizien können demnach einen die Verurteilung nach den §§ 129a, 305 StGB nicht tragenden Geschehensablauf nicht ausschließen, etwa den, daß die Angeklagte einer unabhängig von den 'Revolutionären Zellen' operierenden Tätergruppe bei einem nicht auf die Zerstörung eines Bauwerkes gerichteten Anschlag helfen wollte und sie von ihrem Auftraggeber gegenüber den wahren Verwendungszwecken im Unklaren gelassen worden ist. Ein Gehilfenvorsatz nach § 305 StGB scheidet z.B. aus, wenn sie bei

der Beschaffung des Tatweckers 'nur' von einem Anschlag auf das Kraftfahrzeug einer mißliebigen Person, auf Baumaschinen oder ähnliche Gegenstände ausgegangen wäre. Das ist aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme nicht widerlegbar."

Damit hat das Gericht im Klartext eine Verurteilung wegen § 129a StGB und Zerstörung von Bauwerken aufgehoben, allerdings geht der Senat nach wie vor davon aus, daß Frau Strobl durch die Hauptverhandlung eine Beihilfe zur Sprengstoffexplosion mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen ist und zwar ausschließlich deswegen, weil sie nach Überzeugung des Gerichts als Weckerkäuferin feststeht und:

"Das OLG hat darüber hinaus aus einer Gesamtschau zahlreicher -isoliert betrachtet: wenig aussagekräftiger - Indizien die Überzeugung gewonnen, daß die Angeklagte beim Kauf dieses Weckers gewußt hat, daß ihr Auftraggeber, den zu benennen sie nicht bereit war, den Wecker politisch motivierten Gewalttätern zum Bau einer Bombe zur Verfügung stellen werde. Diese Beweiswürdigung liegt insgesamt gesehen noch innerhalb des dem Tatrichter zukommenden Beurteilungsspielraumes."

Damit steht im Schuldspruch die Überzeugung des Gerichtes fest, Frau Strobl habe den Wecker gekauft und weitergegeben und dabei irgendwie geahnt, dieser werde nicht als Wecker, sondern als Zündzeitverzögerer eingesetzt und zwar auf "das KFZ einer mißliebigen Person, auf Baumaschinen o.ä. Gegenstände". Sie habe "einen linksextremistisch oder radikalfeministisch motivierten Bombenanschlag auf Gegenstände politischer Gegner unterstützen wollen". Eine Kenntnis davon, wer diesen Wecker benutzen wolle, habe sie nicht gehabt, auch nicht gewußt, was damit zerstört werden sollte.

Man muß bei kritischer Würdigung der BGH-Entscheidung davon ausgehen, daß das Gericht sich in letzter Konsequenz nicht getraut hat, freizusprechen, obwohl nur das die rechtsstaatliche Konsequenz aus diesen dürftigen Feststellungen und Überzeugungen des Gerichts gewesen wäre. Nur so auch hätte das Gericht eine klare Haltung gegenüber einer Verdachtsverurteilung wie im Fall Strobl und in anderen § 129a StGB Fällen, (solche werden durch die Konstruktion des politischen Gesinnungsstrafrechtes § 129a nahegelegt), eingenommen und einer ausweitenden Ausübung des § 129a im Ermittlungsbereich und der Verurteilungspraxis der Staatsschutzsenate Einhalt geboten.

Im Fall Strobl hat die Justiz Härte gezeigt in Verfolgung des Ziels, Personen abzuschrecken, denen eine Nähe zum Terrorismus unterstellt wird. Das durchgängig als zu hart kritisierte Strafmaß von fünf Jahren, welches der 5. Strafsenat des OLG Düsseldorf verhängt hatte, ist nun durch die BGH-Entscheidung etwas abgemildert. Die gegen Frau Strobl vollstreckte Untersuchungshaft und die gewollte Einschüchterung eines Terroristenumfeldes durch das Verfahren sind nicht

mehr rückgängig zu machen. Vielmehr läßt sich eindeutig - auch in der BGH-Entscheidung in Sachen Strobl - eine Gefahr für zukünftige Verfahren erkennen:

"Ein tragfähiges Indiz, nicht eine solche Gruppe, sondern gerade die 'Revolutionären Zellen' zu unterstützen, wäre es beispielsweise gewesen, wenn - unabhängig vom Weckerkauf - eine Beziehung der Angeklagten zu Mitgliedern dieser terroristischen Vereinigung oder jedenfalls eine geistige Nähe der Angeklagten zu deren terroristischem Gedankengut hätte festgestellt werden können."

Wenn also in künftigen Urteilen nach § 129a StGB eine geistige Nähe zu terroristischem Gedankengut der Angeklagten festgestellt wird, was wird der BGH dann sagen?

Für jeden, der § 129a Verfahren und Urteile beobachtet und die Praxis der Ermittlungsbehörden in diesem Bereich der politischen Strafverfolgung kennt, ist klar, daß eine "geistige Nähe" schnell festzustellen ist, zumal, wenn die Staatsschutzsenate das Ziel der Bekämpfung des Terrorismus eher vor Augen haben, als eine rechtsstaatliche Abwägung zwischen Verdacht und Überzeugung. Reichen insofern dann nicht schon Briefe an Personen, die gegen § 129a einsitzen, Demonstrationen zu Haftbedingungen, etc. aus? Das wäre sicher nichts Neues, wie auch die Verurteilungen wegen Werbung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a in der Vergangenheit zeigen, bei denen nicht mehr als ein solcher Sachverhalt festgestellt wurde.

Durch diesen Hinweis auf eine festzustellende "geistige Nähe zum Terrorismus" in der BGH-Entscheidung, und das ist gerade das gefährliche an ihr, ist auch eine Verbindung gezogen, zu dem erstmals im Zusammenhang der Razzia vom Dezember 1987, in deren Verlauf Ingrid Strobl und Ulla Penselin festgenommen wurden, benutzten Begriff der "anschlagsrelevanten Themen" und ein Grundstein für weitere Verdachtsverurteilungen gelegt.

Wie bereits erwähnt, wurde das Ermittlungsverfahren gegen Ulla Penselin nach achtmonatiger Untersuchungshaft eingestellt und eine Haftentschädigung nicht gewährt. Auch alle anderen Verfahren, die in diesem Zusammenhang eingeleitet wurden, sind inzwischen eingestellt. "Geistige Nähe", "anschlagsrelevante Themen", das sind die umschreibenden Begriffe einer Justiz, die Verdachtsverurteilungen im Interesse der "Bekämpfung des Terrorismus" hinnimmt.

Dennoch darf neben dieser kritischen Einschätzung der BGH-Entscheidung im Fall Strobl natürlich nicht vergessen werden, daß es immerhin ein Erfolg ist, daß aufgrund der Teilaufhebung des OLG-Urteils Ingrid Strobl aus der Untersuchungshaft freigekommen ist und zumindest § 129a StGB als Konstruktionsgrundlage der Verurteilung weggefallen ist. Dem 5. Senat des OLG unter Vorsitzendem Richter Arendt ist dann doch und sicher auch unter Druck der Öffentlichkeit noch nicht einmal für den BGH nachvollziehbar gelungen, die Hilfskonstruktion für die

Verurteilung der Weckerkäuferin wegen Unterstützung statt wegen Mitgliedschaft nach § 129a StGB zu begründen.

In der Anklage, die das Gericht eröffnet hatte, hatte die Bundesanwaltschaft noch behauptet, weil man die "RZ-Struktur" so gut kenne, daß man wisse, daß diese (die "RZ") niemals von einem Unbeteiligten an der Gruppe Tatbeiträge entgegennehmen würde, sei der Rückschluß auf die Weckerkäuferin als Mitglied der terroristischen Vereinigung zu ziehen. Dabei wurde seitens der Bundesanwaltschaft natürlich die Identität des gekauften und später verwendeten Weckers unterstellt. Diese Mitgliedschaftsthese war im Verlaufe der Verhandlung zusammengebrochen, da die Verteidigung nachgewiesen hatte, daß hierfür keinerlei Anhaltspunkte in den bisherigen Erkenntnissen über die "RZ" vorhanden waren. Die Konstruktion einer solchen festen Struktur war eine schlichte (zweckgemäße) Erfindung der Bundesanwaltschaft. Als Scheinkompromiß war dann seitens des Senats der rechtliche Hinweis darauf gegeben worden, daß die Weckerkäuferin, wenn schon nicht wegen Mitgliedschaft, dann aber doch wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt werden könne. Eine Begründung, worin eine solche Unterstützungshandlung zu sehen sei, wurde nicht gegeben.

Gegenüber dem, was dann im Urteil als Begründung für diese Hilfskonstruktion erhalten mußte, hatte die Mitgliedschaftsthese der Bundesanwaltschaft noch beinahe den Vorteil der Logik für sich, denn wenn es zuträfe, daß es einen Obersatz - bei den "RZ" kaufen nur Mitglieder Tatmittel - gibt, dann ist zumindest nach den abstrakten Denkgesetzen eine Mitgliedschaftsthese möglich. Aber ein Unterstützer, der möglicherweise gebeten wird, einen Wecker zu besorgen, was weiß der denn von einem konkreten Anschlag, und wenn er es nicht weiß, wie kann er dann Hilfe sein, wenn er es aber weiß, wieso ist er dann nicht Mitglied?

Neben der subjektiven Seite der Verbindung der Weckerkäuferin zur terroristischen Vereinigung war es aber auch aus Gründen der allgemeinen Beweiserleichterung für das Gericht notwendig, die Tat einer Gruppe im Sinne von § 129a StGB zu unterstellen, damit aus dem Weckerkauf eine Beteiligungshandlung konstruiert werden konnte. Tatsächlich war über Art und Weise der Organisierung der Tat Lufthansaattentat nichts bekannt geworden. Hätte dieses Beweisergebnis Bestand gehabt, wäre niemand auf die Idee gekommen, aus dem Weckerkauf heraus alleine eine Beteiligungshandlung von Frau Strobl zu unterstellen. Unterstellt man allerdings, daß die Täter eine terroristische Vereinigung gebildet hatten, so brauchte man bei der Verurteilung im Grunde gar nicht mehr auf den Nachweis der Tat abstellen. Die unbestimmte Nähe einer Person zu strafbaren Handlungen, die als terroristische Taten eingestuft werden und ihrerseits hinsichtlich der Begehungsform nicht genügend aufgeklärt sind, konnte nach der Rechtsprechung des BGH zum Begriff des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung als ausreichend gelten.

Gerade das macht eben die Gefährlichkeit der Konstruktion der terroristischen Vereinigung aus, die Sogwirkung des Terrorismusvorwurfes läßt die Gerichte vergessen, daß sie sich um den Nachweis der konkreten Schuld eines Täters bemühen müssen. Daß die terroristische Vereinigung "schuldig" ist und damit mutmaßlich alle, die sich in diesen Randbereichen bewegen, wird nach der Ideologie des Staatsschutzes von vornherein unterstellt. Hinzu kommt, daß dann, wenn bereits die unbestimmte Nähe zu einer Organisation für eine Verurteilung nach § 129a StGB ausreicht, auch Verteidigungsrechte erschwert sind. Je unkonkreter der Vorwurf, desto schwieriger gelingt der Nachweis, man habe damit nichts zu tun.

Obwohl sich in der Hauptverhandlung kein Hinweis auf eine vermutete Verbindung der Weckerkäuferin mit den angeblichen Tätern ("Revolutionäre Zellen") ergeben hatte, war der OLG-Senat in seiner Verurteilung über alle Bedenken hinweggegangen. Gestützt wurde er natürlich durch die Annahme in der Rechtsprechung, daß es für eine Unterstützungshandlung genüge, wenn die Organisation in ihrem Bestreben und in ihrer Tätigkeit gefördert, insbesondere psychisch gestärkt werde oder ihre Arbeit erleichtert werde. Allerdings will die Rechtsprechung bisher auch aus dem Begriff des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung "grundsätzlich übliche oder ausdrücklich erlaubte Verhaltensweisen, wie z.B. der Verkauf von Nahrungsmitteln, die Vermietung von Wohnungen, oder auch prozessual zulässiges Verteidigerhandeln" ausklammern. Ist denn aber ein Weckerkauf etwas anderes als eine übliche Verhaltensweise?

Das Gericht hat dies alles nicht gehindert, seine Entscheidung vom 09.06.1989 wie folgt zu begründen:

"Daß die Angeklagte über ihre allgemeine Kenntnis der Zweckbestimmung des Weckers als Zündzeitverzögerer hinaus auch im einzelnen gewußt hat, daß der Wecker für einen Sprengstoffanschlag von Mitgliedern der terroristischen Vereinigung 'Revolutionäre Zellen' auf das Hauptverwaltungsgebäude der Deutschen Lufthansa AG in Köln Deutz eingesetzt werden sollte, ergibt sich zur Überzeugung des Senats auch aus folgendem:

Die Angeklagte ist promovierte Germanistin, engagierte Journalistin und Schriftstellerin. Die Annahme, sie habe sich aus Naivität für eine strafbare Handlung einspannen lassen, ohne genau zu wissen, worum es ging, liegt fern.

Die Existenz der terroristischen Vereinigung 'Revolutionäre Zellen' war ihr bekannt ...

Die Themen, denen der Sprengstoffanschlag auf das Lufthansagebäude nach der Tatbekennung galt, nämlich Abschiebepraktiken und 'Sextourismus', gehörten zu solchen, mit denen sie sich umfänglich publizistisch befaßt hatte ... mag die Angeklagte auch nicht in alle Einzelheiten der Tatausführung genauestens eingeweiht gewesen sein, so kann andererseits kein Zweifel daran bestehen, daß ihr die Anschlagsthemen, das Anschlagobjekt, und die wesentlichen Merkmale der Ausführung des Sprengstoffanschlages bekannt waren."

Genau diese wenigen Gedanken - zwei Seiten der schriftlichen Urteilsbegründung von insgesamt 209 Seiten - hatten dem 5. Strafsenat des OLG ausgereicht, Frau Strobl auch wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung schuldig zu befinden. Ganz nach dem Motto: War die Tat der Angeklagten schon nicht nachgewiesen, so ist sie ihr zumindest zuzutrauen. Und genau diese zwei Seiten haben dem Bundesgerichtshof dann doch nicht als Begründung ausgereicht, so daß die Verurteilung wegen § 129a StGB aufgehoben wurde. Der angeblich dringende Tatverdacht einer Mitgliedschaft nach § 129a StGB war es aber, der die Untersuchungshaft gegenüber Frau Strobl begründet hatte, der die Sonderbedingungen des Prozesses und die Sonderzuständigkeit des Staatsschutzsenates begründet hatte und die Haftbedingungen bestimmte, denen Frau Strobl unterworfen war. Hätte es diese Konstruktion nicht gegeben, und sie war von Anfang an unbegründbar, wäre eine Untersuchungshaft Ingrid Strobl mit Sicherheit erspart worden. Ebenso wie Ulla Penselin für acht Monate Untersuchungshaft keine Entschädigung bekommen wird und ebenso wie in den überwiegenden Fällen der Verfahren nach § 129a StGB Ermittlungsverfahren, die mit einem Paukenschlag anfangen, im Sande verlaufen.

(Am 22.10.1989 wurde Ingrid Strobl vom 6. Strafsenat des OLG Düsseldorf zu drei Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zu einem Sprengstoffanschlag verurteilt. Da Ingrid Strobl bereits 27 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Anm. der Herausgeber)